

Studienplan des Fachbereichs Soziale Arbeit für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften: Migration und Integration / Social Sciences: Migration and Integration“ an der Katholischen Hochschule Mainz

Aufgrund von § 20 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat die Fachbereichskonferenz des Fachbereichs Soziale Arbeit der Katholischen Hochschule Mainz am 13. Mai 2020 den folgenden Studienplan beschlossen. Er wurde vom Rektor am 18. Mai 2020 genehmigt. Er wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kurzbeschreibung des Studiengangs
- § 3 Studienziele
- § 4 Studienbeginn und -voraussetzungen, Zulassung
- § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Studierbarkeit
- § 7 Studienorganisation
- § 8 Lehre
- § 9 Studienberatung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Studienplan beschreibt Anforderungen, Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums sowie der in das Studium integrierten Praxis für Studierende des Studiengangs „Sozialwissenschaften: Migration und Integration / Social Sciences: Migration and Integration“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“. an der Katholischen Hochschule Mainz (im Folgenden KH),.
- (2) Der Studienplan ergänzt die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.
- (3) Er gilt für Studierende, die ab dem WS 2020/21 das Studium im genannten Studiengang an der KH aufnehmen oder aufgenommen haben.

§ 2 Kurzbeschreibung des Studiengangs

- (1) Der Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften: Migration und Integration / Social Sciences: Migration and Integration“ ist ein grundständiger Präsenzstudiengang in Vollzeit, der modular aufgebaut ist und je Studienhalbjahr eine Studienbelastung (Workload) von 900 Stunden entsprechend 30 Credit Points umfasst.
- (2) Der Studiengang führt in acht Studienhalbjahren zum akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).
- (3) Der Studiengang ist in ein Grundstudium (1. bis 4. Semester), ein verpflichtendes Auslandsjahr (5. und 6. Semester) und ein Hauptstudium (7. und 8. Semester) unterteilt. Im Grundstudium werden wissensorientierte Module zur Perspektive der Sozialwissenschaften und zu den Themen Migration und Integration und kompetenzorientierte Module in einer Fremdsprache, in Interkulturalität, dem

wissenschaftlichen Arbeiten und der empirischen Sozialforschung und zu einem Praxisfeld vorgehalten. Im Auslandjahr werden entweder zwei Studiensemester an Partnerhochschulen oder ein Studiensemester und ein Praxissemester absolviert. Im Hauptstudium werden die Perspektive der Sozialwissenschaften und das Thema Migration und Integration in zwei Modulen vertieft. Desweiteren wird in zwei Modulen einschließlich der Bachelor-Arbeit in der Form von Projektarbeit studiert und das gesamte Studium in einem gesonderten Modul persönlich summativ evaluiert.

§ 3 Studienziele

- (1) Der Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften: Migration und Integration / Social Sciences: Migration and Integration“ will entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Katholischen Hochschule Mainz die christliche Orientierung fördern und vertiefen und dadurch die Studierenden befähigen, aus christlichem Welt- und Menschenverständnis berufliches Handeln zu verantworten.
- (2) In dem Bachelor-Studiengang wird eine anwendungsbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelt. Das Studium qualifiziert die Studierenden für ein professionelles Handeln in allen expliziten und impliziten migrations- und integrationspezifischen Arbeitsfelder. Das allgemeine Ziel dieser Ausbildung ist es, die Studierenden zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie gesicherter praktischer Erfahrungen für die entsprechenden Berufstätigkeiten zu befähigen. Die Absolventen können selbständig das für die Berufsausbildung erforderliche theoretische und praktische Wissen erarbeiten und handlungsorientierte Zielvorstellungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Klientel und der jeweiligen Institution im Rahmen der Rechtsordnung entwickeln.
- (3) In dem Bachelor-Studiengang werden die für den Übergang zu konsekutiven Master-Studiengängen im Bereich der Sozialwissenschaften erforderlichen Fachkenntnisse vermittelt.

§ 4 Studienbeginn und -voraussetzungen, Zulassung

- (1) Das Studium im Bachelor-Studiengang kann nur zum Wintersemester an der KH begonnen werden.
- (2) Die Zulassung setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung ein Zeugnis gemäß § 65 Abs. 1, eine mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossene berufliche Ausbildung und danach mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 oder eine durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossene berufliche Weiterqualifikation gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) voraus.
- (3) Zusätzlich müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden. Die Zulassung kann auch erfolgen, wenn nur Kenntnisse auf dem Niveau B 1 belegt werden können. Die Einschreibung erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres Kenntnisse auf dem Niveau B 2 nachgewiesen werden.
- (4) Studiengebühren werden nicht erhoben; ein Losverfahren findet im Rahmen der Vergabe der Studienplätze nicht statt.

§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang umfasst acht Studienhalbjahre und beinhaltet ein verpflichtendes Auslandsjahr.
- (2) Der Umfang des Bachelor-Studiums einschließlich des Auslandsjahrs beträgt 240 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Module sind in sich geschlossene thematische und zeitliche, ein- bis zweisemestrige Einheiten, die durch Studienziele bestimmt sind, durch eine Modulbeschreibung kommentiert und durch eine Modulprüfung abgeschlossen werden. Sie bestehen aus Lehrveranstaltungen, dem Selbststudium außerhalb der Lehre, den Prüfungsvorbereitungen und der Prüfung.
- (4) Die Modulbeschreibungen beinhalten die für das Studium und die Lehre erforderlichen Informationen. Sie sind für Lehrende und Studierende verbindlich und dienen der beiderseitigen Transparenz.
- (5) Das Bachelor-Studium beinhaltet 16 Inlandsmodule und ein Auslandsmodul. Thema, Umfang und Gewichtung der Module ergeben sich aus der Modulübersicht.
- (6) Im Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung sind die Arten, die Studienziele und -inhalte sowie die Prüfungsmodalitäten aller Module beschrieben. Diese werden, abgesehen vom Umfang, nach Bedarf überarbeitet. Die jeweils gültige Fassung des Modulhandbuchs findet sich im Internet unter der URL <http://www.kh-mz.de>.
- (7) Einen Vorschlag für den sinnvollen Aufbau des Studiums mit einer Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den entsprechenden Modulen je Studienhalbjahr bietet der Studienverlaufsplan. Die jeweils gültige Fassung des Modulhandbuchs findet sich im Internet unter der URL <http://www.kh-mz.de>.

§ 6 Studierbarkeit

- (1) Das Studienangebot und die Studienstruktur ist so konzipiert, dass das Bachelor-Studium in acht Semestern (einschließlich des Auslandsjahrs) einschließlich der Erstellung der Bachelor-Arbeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- (2) Zu Beginn des Studiums findet jeweils eine Orientierungs- und Einführungsveranstaltung statt, die den Studierenden sowohl einen Überblick über die Studienstruktur, Studienorganisation, Leistungen und Anforderungen der Hochschule sowie Informationen über den Studienort Mainz bietet. Gleichzeitig erhalten die Studierenden Unterstützung bei der Erstellung des individuellen Stundenplans. Durch eine entsprechende zentrale Stundenplanung wird dafür Sorge getragen, dass die Pflichtveranstaltungen eines Semesters jeweils überschneidungsfrei zu belegen sind.
- (3) Für die Beratung der Studierenden in Fragen zur Studienorganisation und Studiendurchführung ist die Studiengangsleitung während des gesamten Studiums verantwortlich. Für persönliche Fragen stehen die psychologische Beratungsstelle und das geistliche Mentorat der KH Mainz allen Studierenden offen.
- (4) Die einzelnen Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Die studentischen Leistungen werden in einem verbindlichen und durch die Prüfungsordnung geregelten Punktesystem erfasst. Diese Bewertungen werden in Notenpunkten festgelegt und durch Aushang den Studierenden bekannt gegeben. Dies gewährleistet, dass jeder Studierende regelmäßig Feedback durch die Lehrenden erhält und seinen Leistungsstand und seine Studienfortschritte innerhalb eines Moduls und im Gesamtüberblick aller Module genau kennt. Für die Beratung der Studierenden im Bezug auf die Bewertungsprozesse sind die einzelnen Dozenten zuständig.
- (5) Sowohl unter den Lehrenden innerhalb eines Faches wie auch fächerübergreifend finden regelmäßig Absprachen in Bezug auf die Lehrinhalte und das Lehrangebot statt, die in der Fachbereichskonferenz verbindlich festgelegt werden.

§ 7 Studienorganisation

- (1) Im vierten Semester absolvieren die Studierenden studienbegleitend innerhalb des Moduls „Praxis“ ein Praktikum von 240 Stunden in einer Praxisstelle im Inland, die für den Studiengang in Art und Inhalt relevant ist. Über die Relevanz entscheidet die / der Modulverantwortliche.
- (2) Das erste der beiden Auslandssemester im dritten Studienjahr ist in der Regel ein Studiensemester. Das zweite Auslandssemester kann in Form eines zweiten Studiensemesters oder eines Praxissemesters abgeleistet werden.
- (3) In Studiensemestern sind die Studierenden an einer Partnerhochschule oder als Freemover an einer anderen Hochschule eingeschrieben. Die Hochschule kann einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften in der BRD vergleichbar sein.
- (4) Die Wahl der Partnerhochschule für den im dritten Studienjahr mit dem Modul „Auslandsjahr“ anstehenden verpflichtenden einjährigen Auslandsaufenthalt sollte in Absprache mit dem Institut für angewandte Forschung und internationale Beziehungen der KH in der Regel spätestens im dritten Semester erfolgen.
- (5) In einem Studiensemester müssen inhaltlich relevante Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12, höchstens 18 Semesterwochenstunden besucht werden. Über die Relevanz entscheidet auf Antrag die Studiengangsleitung. Dazu gehören darf auch ein Sprachkurs im Umfang von höchstens vier Semesterwochenstunden. Werden die 18 Semesterwochenstunden nicht ausgeschöpft, muss die zeitliche Differenz von bis zu 6 Semesterwochenstunden in einem vergleichbaren zeitlichen Umfang im nachhinein belegbar durch ein eigenes inhaltlich relevantes Forschungs- oder Praxisprojekt gefüllt werden.
- (6) Ein Wechsel der Partnerhochschule vom fünften zum sechsten Semester ist nur auf begründeten Antrag hin möglich.
- (7) Ein Praxissemester im Ausland umfasst mindestens drei Monate bzw. 60 Arbeitstage und sollte in einer Praxisstelle erfolgen, die für den Studiengang in Art und Inhalt relevant ist und eine akademisch, wenn möglich sozialwissenschaftlich qualifizierte Praxisanleitung vorhalten kann. Über beide Fragen entscheidet auf Antrag, der auch noch im fünften Semester erfolgen kann, die Studiengangsleitung oder die Modulverantwortlichen. Nach Bewilligung wird zwischen Studierendem, Praxisstelle und KH eine Praxisvereinbarung abgeschlossen (s. Anlage).
- (8) Nach Abschluss des Auslandsjahrs verfassen die Studierenden einen Studienbericht, in dem Sie ihr Jahr, das aus einem Studium, einem Praktikum und einem Projekt bestanden haben kann, dokumentieren und evaluieren. Entsprechende Nachweise sind anzufügen. Dazu gehört im Einzelfall eine Praktikumsbescheinigung, die auch die Dauer des Praktikums bestätigt.
- (9) Im Modul „Projektarbeit“ führen die Studierenden ihr Projekt (ggf. verbunden mit ihrer BA-Arbeit) nach Möglichkeit in Kooperation mit einer Organisation außerhalb der Hochschule durch.

§ 8 Lehre

- (1) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Kolloquien, Supervisionen, Hospitationen und Exkursionen. Zur Erfüllung des Studienziels können zusätzlich geeignete Veranstaltungen angeboten oder Veranstaltungen online ergänzt werden.
- (2) Im Rahmen der Lehrveranstaltungen werden unterschiedliche didaktische Methoden und Sozialformen eingesetzt. Dazu gehören Einzel- und Gruppenarbeiten, Fallarbeiten, Referate und Gruppendiskussionen, Textinterpretationen, Praktika,

Projekte, Intervisionen, Praxisreflexionen, Kolloquien, Hospitationen, Exkursionen und Selbststudium. Je nach Lehrmethode werden unterschiedliche Visualisierungstechniken eingesetzt und Handouts zur Verfügung gestellt. Auf den Webseiten der KH werden Texte, Referate, Präsentationen u.a. zur Nachbereitung und zum Selbststudium zur Verfügung gestellt. Informationen zu den Lehrinhalten sind dem Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs zu entnehmen.

- (3) Bei der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen genießen die Studierenden Vorrang, für deren Studiengang oder Studienschwerpunkt und Semester die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.
- (4) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehr- oder praxisbegleitende Veranstaltungen kann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb notwendig ist.
- (5) Lehrveranstaltungen, deren Lernerfolg nicht auch im Wege des Selbststudiums allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften erzielt werden kann (z.B. Seminare, Übungen, Exkursionen), erfordern die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden bei den anberaumten Zusammenkünften. Wer bei mehr als 20% dieser Zusammenkünfte (z.B. mehr als drei Sitzungen eines Seminars mit zwei Semesterwochenstunden und fünfzehn Sitzungen) fehlt, kann von der entsprechenden Modulprüfung ausgeschlossen werden. In Ausnahmefällen, auch bei Abwesenheit von mehr als 20%, können Lehrende unbeschadet von Abs. 6 als Ersatz eine mündliche oder schriftliche Studienleistung verlangen. Art und Umfang der Studienleistung liegen im Ermessen der Lehrenden.
- (6) Für Lehrveranstaltungen kann eine mündliche oder schriftliche Studienleistung als Voraussetzung für eine Modulprüfung verlangt werden. Die Bewertung einer solchen Studienleistung wird nicht aktenkundig gemacht und geht auch nicht in die Bewertung der Modulprüfung ein.

§ 9 Studienberatung

- (1) Den Studierenden wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen: bei wesentlicher Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit, nach nicht bestandener Prüfung, bei Festlegung der Studienschwerpunkte und der möglichen Fächerkombinationen.
- (2) Für die Studienberatung sind die Modulverantwortlichen laut Modulbeschreibungen zuständig.
- (3) In modulübergreifenden Fragen und für die Organisation der Studienberatung ist die Dekanin / der Dekan bzw. eine von diesen beauftragte Person zuständig.

Mainz, den 20. Mai 2020

Prof. Dr. Ulrich Papenkort

Dekan des Fachbereichs Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften

Anlage

Vereinbarung zum Auslandspraktikum im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Sozialwissenschaften: Migration und Integration“

zwischen

... (Adresse), nachfolgend „Praxisstelle“ genannt,

und

... (Adresse), nachfolgend „Praktikantin/Praktikant“ genannt,

wird im Einvernehmen mit der

Katholischen Hochschule Mainz, Saarstr. 3, 55122 Mainz (BRD), nachfolgend „KH“ genannt,

auf der Grundlage des Studienplans in der jeweils gültigen Fassung folgende Vereinbarung getroffen:

Allgemeines

- (1) Grundlage dieser Vereinbarung ist der Studienplan des Bachelor-Studiengangs „Sozialwissenschaften: Migration und Integration“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Praktikum dauert mindestens drei Monate bzw. 60 Arbeitstage. Werden Arbeitstage nachweislich durch Krankheit oder andere triftige Gründe versäumt, so sind die Fehltage, die fünf Arbeitstage überschreiten, im 7. und/oder 8. Semester im Zusammenhang mit der Projektarbeit nachzuarbeiten.
- (3) Die Praktikantin/der Praktikant bleibt während des Praktikums als Studierende/Studierender der KH immatrikuliert.

Pflichten

- (4) Die Praxisstelle verpflichtet sich, einen geeigneten Kollegen mit der Anleitung des Praktikanten zu beauftragen und einen angemessenen Arbeitsplatz und erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, die im Rahmen des Praktikums erteilten Aufgaben sorgfältig zu erfüllen, den Anweisungen der Praxisanleitung nachzukommen und die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen einschließlich von Dienstvorschriften zu beachten.

Vergütung und Bescheinigung

- (6) Die Praktikantin/der Praktikant hat keinen Anspruch auf eine Vergütung des Praktikums.
- (7) Die Praxisstelle erstellt nach Ableistung des Praktikums eine Bescheinigung. Diese enthält Angaben zu Praxisinhalten, zur Praktikumsdauer in ganzen Arbeitstagen und zu möglichen Fehlzeiten in Tagen.

Kündigung

- (8) Die Vereinbarung kann von der Praxisstelle oder der Studierenden/dem Studierenden aus wichtigen Gründen in Kenntnis der Studiengangsleitung der KH mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich gekündigt werden.
- (9) Die Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Partner der Vereinbarung erhält eine Ausfertigung.

Datum:

Datum:

Datum:

Praxisstelle

Studierende/Studierender

Katholische Hochschule